

INFORMATION für den Bezug des Wochengeldes

Leistungsanspruch

Sie erhalten von uns Wochengeld oder eine Betriebshilfe. Grundsätzliche Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Krankenversicherung aufrecht bleibt.

Ab dem 1.7.2013 können Sie Ihre selbständige Tätigkeit für den Zeitraum des Mutterschutzes unterbrechen bzw. Ihr Gewerbe ruhend melden, ohne den Wochengeldanspruch zu verlieren. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in den 6 Monaten vor dem Mutterschutz eine durchgehende Pflichtversicherung nach dem GSVG hatten.

Kein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe besteht für:

- mitversicherte Ehegattinnen/Lebensgefährtinnen
- anspruchsberechtigte Angehörige
- Weiterversicherte
- Familienversicherte

Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe besteht

- acht Wochen vor der Entbindung
- am Entbindungstag
- acht Wochen nach der Entbindung

Die Frist nach der Geburt verlängert sich auf zwölf Wochen bei einer Kaiserschnitt-, Früh- oder Mehrlingsgeburt.

Verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Geburt, verlängert sich die Frist nach der Geburt im selben Ausmaß. Maximal kann sich Ihr Anspruch auf 16 Wochen nach der Geburt verlängern.

Ist Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes gefährdet, wenn Sie Ihre Tätigkeit weiter ausüben? Dann können Sie ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot vorlegen. Dieses muss von einem österreichischen **Amtsarzt** ausgestellt sein. Ihr Wochengeldanspruch beginnt dann mit dem Ausstellungstag des amtsärztlichen Zeugnisses.

Füllen Sie das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß aus. Unvollständige oder nicht unterschriebene Anträge müssen wir zurückschicken. Legen Sie die erforderlichen Unterlagen dem Antrag bei.

Die Geburtsurkunde sollten Sie so bald wie möglich an die zuständige Landesstelle senden. Dadurch können wir rasch die Anspruchsberechtigung prüfen und die Mitversicherung veranlassen.

Wochengeld

Anspruch auf Wochengeld besteht, solange Sie während des Anspruchszeitraumes eine Hilfskraft zur Entlastung einsetzen. Diese Hilfskraft soll Sie an mindestens vier Tagen oder 20 Stunden pro Woche betrieblich unterstützen. Betriebshilfe können auch Angehörige, Freunde oder der Ehepartner leisten. Sie kann auch von verschiedenen Personen hintereinander geleistet werden.

Können Sie wegen der örtlichen Lage des Betriebes oder der Art der Berufsausübung (zum Beispiel Fremdenführerin, Übersetzerin, Physiotherapeutin etc.) keine Betriebshilfe einsetzen, entfällt diese Voraussetzung.

Das Wochengeld beträgt pro Tag € 53,11 (Wert 2017). Es wird je nach Zeitpunkt der Antragstellung jeweils im Nachhinein ausbezahlt.

Stellt Ihnen ein Verein eine Betriebshilfe als Sachleistung zur Verfügung, haben Sie keinen Anspruch auf Wochengeld.